



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An alle hNB
An alle uNB
Abdruck an: LfU, ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62a-U8685.2-2020/29-25

Telefon
+49 89 9214-00

München
13.01.2023

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Anlage:
EU-Dringlichkeitsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.12.2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (im Folgenden: EU-Dringlichkeitsverordnung) im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. EU v. 29.12.2022 Nr. L 335/36)). Die Verordnung ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 30.12.2022, in Kraft getreten. Sie gilt ab ihrem Inkrafttreten für einen Zeitraum von 18 Monaten. Die EU-Dringlichkeitsverordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar. Mit der EU-Dringlichkeitsverordnung werden vorübergehende Notfallvorschriften festgelegt, um das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der EU-Dringlichkeitsverordnung ([Link zur EU-](#)

Dringlichkeitsverordnung). Wir möchten Sie insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 6 EU-Dringlichkeitsverordnung hinweisen.

Artikel 3 EU-Dringlichkeitsverordnung (Überwiegendes öffentliches Interesse)

Art. 3 Abs. 1 S. 1 EU-Dringlichkeitsverordnung regelt insbesondere, dass für die Zwecke des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) EU-Vogelschutzrichtlinie bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Art. 3 Abs. 1 S. 2 EU-Dringlichkeitsverordnung sieht diesbezüglich eine Einschränkungsmöglichkeit für die Mitgliedstaaten vor.

Art. 3 Abs. 2 S. 1 EU-Dringlichkeitsverordnung regelt, dass die Mitgliedstaaten zumindest bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichem Interesse anerkannt wurden, sicherstellen, dass im Verfahren zu Planung und Genehmigungserteilung der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten. Art. 3 Abs. 2 S. 2 EU-Dringlichkeitsverordnung schränkt die Geltung von Art. 3 Abs. 2 S. 1 in Bezug auf den Artenschutz ein.

Artikel 6 EU-Dringlichkeitsverordnung (Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit verbundene Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das System erforderlich ist)

Art. 6 S. 1 EU-Dringlichkeitsverordnung regelt insbesondere, dass Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Projekte im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von den Bewertungen des Artenschutzes gem. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und gemäß Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie Ausnahmen vorsehen können, sofern das Projekt in einem für erneuerbare Energien vorgesehenen Gebiet durchgeführt wird, das einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden ist. Art. 6 S. 2 EU-Dringlichkeitsverordnung verpflichtet die zuständige Behörde sicherzustellen, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten. Falls solche Maßnahmen nicht verfügbar

sind ist die zuständige Behörde nach Art. 6 S. 3 EU-Dringlichkeitsverordnung verpflichtet sicherzustellen, dass der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramm zahlt, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Art gesichert oder verbessert wird.

Der Bund hat sich bislang nicht geäußert, inwieweit er von den in der Verordnung eröffneten Regelungsspielräumen Gebrauch machen wird. Sobald wir aktuelle Informationen hierüber erhalten, informieren wir Sie erneut.

Dieses Schreiben wird im Infoportal Naturschutz eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Elisabeth Rademacher

Ministerialrätin